

gramme nach dem Kabinettsbeschluss vom 12. Juli 2004 (Anlage) zuzuleiten. Dies gilt auch bei der Änderung oder der Verlängerung der Geltungsdauer von derartigen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften. Sofern das Förderprogramm bereits im Rahmen der Evaluierung hessischer Förderprogramme geprüft wurde, genügt die Aktualisierung und Fortschreibung der Finanz- und Wirkungszahlen in der Zusammenstellung der Ergebnisse der Evaluierung hessischer Förderprogramme.

Die Normprüfstelle prüft die Wirksamkeit der Förderung in der Praxis. Dabei werden insbesondere auch Möglichkeiten der Bündelung, Straffung und Vereinfachung sowie der Verbesserung der Zielgenauigkeit der Förderprogramme geprüft.

Förderprogramme in diesem Sinne sind alle freiwilligen Leistungen des Landes sowie solche gesetzlichen Fördertatbestände, die der Verwaltung bei der Vergabe ein Ermessen eröffnen. Von der Evaluierung ausgenommen sind lediglich solche Fördermaßnahmen,

- deren Programmdauer sich lediglich auf ein Jahr bezieht,
- deren Fördervolumen 5 000 Euro nicht übersteigt,
- die ausschließlich von der Europäischen Union finanziert werden.

Teil II

Aufhebung bisheriger Vorschriften

Die Gemeinsame Anordnung zur Bereinigung der für die Geschäftsbereiche des Ministerpräsidenten und der Ministerinnen und Minister erlassenen Verwaltungsvorschriften vom 28. November 2000 (StAnz. 2001 S. 506) wird aufgehoben.

Teil III

Inkrafttreten

Dieser Runderlass tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Wiesbaden, 24. August 2010

Hessische Staatskanzlei
K 11 c DER 02/0566
– Gült.-Verz. 300 –

**Hessisches Ministerium des Innern
und für Sport**

Hessisches Ministerium der Finanzen

**Hessisches Ministerium der Justiz,
für Integration und Europa**

Hessisches Kultusministerium

**Hessisches Ministerium
für Wissenschaft und Kunst**

**Hessisches Ministerium
für Wirtschaft, Verkehr
und Landesentwicklung**

**Hessisches Ministerium für Umwelt,
Energie, Landwirtschaft
und Verbraucherschutz**

**Hessisches Ministerium für Arbeit,
Familie und Gesundheit**

StAnz. 36/2010 S. 2066

738

Verleihung des Hessischen Verdienstordens

Den Hessischen Verdienstorden habe ich verliehen mit Urkunde vom 2. Juli 2010 an

Herrn Kurt D e n k , Maintal,
Herrn Uwe D r e y e r , Hofgeismar,
Frau Gabriele E i c k , Frankfurt am Main,
Frau Nia K ü n z e r , Wetzlar,
Frau Dr. Madeleine M a r t i n , Wiesbaden,
Herr Dr. Volker R a t t e m e y e r , Kassel,
Frau Hannelore R ö n s c h , Wiesbaden,
Herrn Claus-Friedrich W i s s e r , Frankfurt am Main,

Wiesbaden, 20. August 2010

Der Hessische Ministerpräsident

StAnz. 36/2010 S. 2068

739

Adressänderung;

h i e r : Generalkonsulat der Sozialistischen Republik Vietnam
in Frankfurt am Main

Das Generalkonsulat der Sozialistischen Republik Vietnam in Frankfurt am Main befindet sich seit dem 16. August 2010 in der Villa Hanoi, Kennedyallee 49. 60596 Frankfurt am Main.

Die Pass- und Visastelle in der Rubensstraße 30, 60596 Frankfurt am Main.

Die Telefon- und Faxnummer sowie die Öffnungszeiten für Besucher der Pass- und Visastelle bleiben unverändert.

Wiesbaden, 20. August 2010

Hessische Staatskanzlei

StAnz. 36/2010 S. 2068

HESSISCHES MINISTERIUM DER FINANZEN

740

Richtlinien für die Schadensabwicklung bei Unfällen mit Dienstfahrzeugen (Kfz-Unfallrichtlinien – Kfz-UnfallRL)

B e z u g : Erlass vom 22. Februar 2005 (StAnz. S. 961), geändert durch Erlass vom 24. September 2007 (StAnz. S. 1967)

A. Allgemeines

- Die Hessische Landesregierung hat durch Beschluss vom 6. Mai 1969 dem Ministerium der Finanzen die Abwicklung sämtlicher Schäden übertragen, die bei Verkehrsunfällen von Kraftfahrzeugen, deren Eigentümer oder Halter das Land Hessen ist, entstehen.

Die Schadensbearbeitung erfolgt durch die Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main – Außenstelle Gießen (Selbstversicherung)

Postanschrift: Postfach 10 01 61, 35331 Gießen
Hausanschrift: Dammstraße 47, 35390 Gießen
Telefon: (0641) 40004-0
Telefax: (0641) 4000457
E-Mail: Poststelle@OFD.hessen.de.

- Die Kfz-Unfallrichtlinien sollen ein zweckmäßiges Verhalten aller Beschäftigten und Dienststellen nach einem Unfall gewährleisten, um bei Schäden des Landes (Eigenschäden) die Ermittlung des entstandenen Schadens und des Ersatzpflichtigen sowie bei Ersatzansprüchen Dritter (Fremdschäden) eine schnelle und sachgerechte Bearbeitung zu ermöglichen.

- Unfall i. S. dieser Richtlinien ist

- ein verkehrsbezogener Schadensfall auf öffentlichen Wegen und Plätzen sowie außerhalb des öffentlichen Verkehrsraums (zum Beispiel Privatgelände, Parkhaus, Parkplatz), bei dem ein Kraftfahrzeug oder Anhänger des Landes beschädigt wurde, sowie
- die Verursachung eines Schadens durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeugs oder Anhängers des Landes Hessen.

B. Verhalten der Unfallbeteiligten

- Die Unfallbeteiligten haben nach einem Unfall unverzüglich den Pflichten nach § 34 StVO nachzukommen. Danach besteht insbesondere die Verpflichtung, an der Unfallstelle zu halten und zu warten, die Unfallstelle abzusichern, Hilfe zu leisten sowie mit den anderen Unfallbeteiligten die für die Schadensregu-

lierung notwendigen Angaben auszutauschen. Darüber hinaus haben die an einem Unfall beteiligten Beschäftigten alles zu tun, was der Aufklärung des Unfallgeschehens und der Minderung des Schadens dient.

5. Die Polizei ist zu benachrichtigen. Die Vorgehensweise der Polizei richtet sich allein nach den Unfallaufnahmerichtlinien der Polizei.
6. Muss vor dem Eintreffen der Polizei der Standort der Fahrzeuge verändert werden, so ist deren Stellung zu markieren.
7. Damit die Halterdienststelle (bei der Polizei: die Polizeidienststellen) den Unfall ordnungsgemäß melden kann, hat die FahrerIn oder der Fahrer mit der Unfallmeldung 1.105 alle Feststellungen zu treffen. Vom Unfallort ist eine Handskizze anzufertigen, in der Straßenverlauf, Beschilderung, Straßenmarkierungen, Hindernisse oder sonstige Besonderheiten der Unfallstelle sowie Endstellung und Fahrtrichtung der beteiligten Fahrzeuge einzuzeichnen sind.

Darüber hinaus hat die FahrerIn oder der Fahrer eine gesonderte, wahrheitsgemäße und vollständige Unfallschilderung abzugeben; diese Unfallschilderung kann direkt an die OFD (Selbstversicherung) ohne Einhaltung des Dienstweges übersandt werden.

Die OFD (Selbstversicherung) darf die Unfallschilderung nicht an die für die Einleitung und Durchführung eines Regressverfahrens zuständige Stelle weiterleiten.

8. Die FahrerIn oder der Fahrer hat sich am Unfallort einer Äußerung zur Schuldfrage zu enthalten. Sie oder er ist nicht berechtigt, einen Anspruch ganz oder zum Teil anzuerkennen oder zu befriedigen und hat andere Unfallbeteiligte wegen etwaiger Schadensersatzansprüche unmittelbar an die OFD (Selbstversicherung) zu verweisen und ihnen in jedem Fall die Gelbe Karte (Vordruck 1.105-1) zu überreichen; die Dienststelle, Unfallort und -datum, das amtliche Kennzeichen des Dienstfahrzeugs sowie der Name der FahrerIn oder des Fahrers des Dienstfahrzeugs sind dabei auf der Karte deutlich zu vermerken.

Ist ein im Ausland zugelassenes Kraftfahrzeug am Unfall beteiligt, sind zusätzlich zu den Daten für die Unfallmeldung (Vordruck 1.105) zur Feststellung der Haftpflichtversicherung folgende Maßnahmen erforderlich, soweit diese nicht von der Polizei getroffen werden:

- Es ist das Doppel oder eine Kopie der Grünen Karte beziehungsweise des Rosa Grenzversicherungsscheins für das unfallbedingte (Zug-)Fahrzeug zu verlangen.
- Stehen weder das Doppel noch eine Kopie der Grünen Karte beziehungsweise des Rosa Grenzversicherungsscheins zur Verfügung, sind dem Original die Versicherungsschein-Nummer, der Gültigkeitszeitraum (von – bis) sowie Name und Anschrift der Versicherung zu entnehmen.
- Ist für das Fahrzeug eine Versicherungsbescheinigung nicht erforderlich und auch nicht vorhanden, sind möglichst Name und Anschrift des ausländischen Haftpflichtversicherers sowie die Versicherungsschein-Nummer zu erfragen. Bei Kraftfahrzeugen, für die kein amtliches Kennzeichen ausgestellt ist, ist die Fahrgestell- oder Motornummer festzustellen.

Bei einem Unfall im Ausland ist der anderen unfallbeteiligten Person das Doppel oder eine Kopie der Grünen Karte für das Dienstfahrzeug auszuhändigen.

9. Als Kfz-Selbstversicherer ist das Land nach § 2 des Pflichtversicherungsgesetzes in Verbindung mit dem Versicherungsvertragsgesetz und den Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB) verpflichtet, Ersatzansprüche, die aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts gegen die FahrerIn oder den Fahrer erhoben werden, zu befriedigen, soweit sie begründet sind, und abzuwehren, soweit sie unbegründet sind.

Machen Geschädigte ihre Ansprüche direkt gegenüber der FahrerIn oder dem Fahrer des Dienstfahrzeugs außergerichtlich geltend, wird ein Anspruch gegen sie oder ihn gerichtlich (Klage oder Mahnbescheid) geltend gemacht oder wird ihr oder ihm der Streit verkündet, ein Prozesskostenhilfeantrag, ein Arrestgesuch, ein Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung oder ein Gesuch zur Sicherung des Beweises zugestellt, so hat sie oder er die entsprechenden Schriftstücke unverzüglich und unmittelbar der OFD (Selbstversicherung) zu übersenden. In Eilfällen ist die OFD (Selbstversicherung) telefonisch zu unterrichten.

Gegen einen Mahnbescheid, einen Arrest oder eine einstweilige Verfügung hat die FahrerIn oder der Fahrer zur Wahrung der Frist die erforderlichen Rechtsbehelfe einzulegen, wenn nicht bis spätestens zwei Tage vor Fristablauf eine Weisung der OFD (Selbstversicherung) zum weiteren Vorgehen vorliegt.

Wird in einem Zivilrechtsstreit die FahrerIn oder der Fahrer verklagt, gewährt das Land ihr oder ihm Rechtsschutz. Die Führung des Rechtsstreits ist der OFD (Selbstversicherung) zu überlassen. Er oder sie hat der von der OFD (Selbstversicherung) bestellten Rechtsanwältin oder dem Rechtsanwalt auf Verlangen der OFD (Selbstversicherung) Vollmacht zu ihrer oder seiner Vertretung zu erteilen und die für die Aufklärung erforderlichen Angaben zu machen.

10. Wird gegen die FahrerIn oder den Fahrer des Dienstfahrzeugs ein Ermittlungsverfahren eingeleitet oder ein Strafbefehl oder Bußgeldbescheid erlassen, hat sie oder er der OFD (Selbstversicherung) unverzüglich die bearbeitende Stelle und das Aktenzeichen mitzuteilen.
11. Wird nach einem Unfall im Ausland ein Strafverfahren gegen die FahrerIn oder den Fahrer des Dienstfahrzeugs eingeleitet, hat sie oder er eine dort ansässige Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt mit ihrer Vertretung zu beauftragen. Die dadurch notwendigen Kosten der Verteidigung übernimmt das Land, wenn von anderer Seite Rechtsschutz nicht erlangt werden kann.

C. Aufgaben der Halterdienststelle

12. Die Halterdienststelle hat den Unfall unter Verwendung des Vordrucks 1.105 ohne Anschreiben unverzüglich und unmittelbar der OFD (Selbstversicherung) zu melden, sowie Beweismittel (zum Beispiel Verkehrsunfallanzeigen der Polizei) vorzulegen. Im Interesse einer zügigen Schadensregulierung kann die Dienststellenleitung die Unterzeichnung der Meldung Beschäftigten der Halterdienststelle übertragen. Unfallbeteiligte sind hiervon ausgenommen.

Die OFD (Selbstversicherung) teilt der Halterdienststelle das dem Unfall zugeteilte Aktenzeichen mit. Die Halterdienststelle hat weiteres Beweismaterial (insbesondere Unfallschilderungen und ggf. die Verkehrsunfallanzeige der Polizei) sowie sämtliche Schreiben Dritter unverzüglich der OFD (Selbstversicherung) zu übersenden. Dritten ist die Abgabe an die OFD (Selbstversicherung) mitzuteilen.

13. Ohne besondere Anweisung der OFD (Selbstversicherung) sind Schäden an fremden Kraftfahrzeugen durch die Halterdienststelle nicht begutachten zu lassen.

Schäden an Dienstfahrzeugen sind nur dann zu begutachten, wenn der Eigenschaden voraussichtlich 2.000 Euro übersteigt oder der Haftpflichtversicherer des Schädigers die Begutachtung verlangt. Stehen der Dienststelle geeignete sachverständige Bedienstete zur Verfügung, sollen grundsätzlich diese das Gutachten erstellen.

Mit dem Haftpflichtversicherer des Schädigers kann vereinbart werden, dass die Begutachtung des Dienstfahrzeugs durch einen vom Haftpflichtversicherer beauftragten Sachverständigen erfolgt.

Eine Begutachtung des Dienstfahrzeugs ist nicht erforderlich, wenn der Unfall von der FahrerIn oder dem Fahrer allein verursacht worden ist.

Wird ein Gutachten nicht erstellt, sind die Schäden am Dienstfahrzeug nachvollziehbar (zum Beispiel durch Lichtbilder) zu dokumentieren.

14. Bei Leasingfahrzeugen hat die Halterdienststelle auch etwaige Vorgaben des Leasinggebers zu beachten.

D. Besonderheit für Eigenschäden

15. Die Halterdienststelle hat die Instandsetzung des Dienstfahrzeugs zu veranlassen.

Alle Aufwendungen im Zusammenhang mit der Beschädigung des Dienstfahrzeugs (zum Beispiel Kosten für Instandsetzung, Gutachten, Anmietung eines Ersatzfahrzeugs) gehen zu Lasten der Halterdienststelle. Unterlagen über Kosten und Dauer der Reparatur, Mietwagenrechnungen, Sachverständigengutachten u. a. sind der OFD (Selbstversicherung) zusammen mit dem ausgefüllten Schadensberechnungsvordruck 3.636 zeitnah zu übersenden, sofern die OFD (Selbstversicherung) hierauf nicht ausdrücklich verzichtet hat.

Wurden Beschäftigte des Landes verletzt oder getötet, so gilt dies entsprechend für die Belege über hierdurch entstandene Kosten (zum Beispiel Heilbehandlungskosten, weitergezahlte Dienstbezüge, Beihilfen, Sterbegeld, Hinterbliebenenversorgung einschließlich der an die Hinterbliebenen gezahlten Beihilfen).

16. Wurden bei einem Unfall mit einem Dienstfahrzeug (mit Ausnahme der Fahrzeuge des Katastrophenschutzes) berechnete Insassen des Dienstfahrzeugs getötet oder derart verletzt, dass sie in ihrer Dienst- oder Arbeitsfähigkeit (voraussichtlich) dauernd beeinträchtigt sind, so ist der Unfall der Sparkassenversicherung für jede verletzte Person nach anliegendem Muster zu melden.

Unabhängig davon muss die Dienst- oder Arbeitsunfähigkeit spätestens innerhalb von 15 Monaten nach dem Unfalltag ärztlich festgestellt und bei der Sparkassen-Versicherung geltend gemacht werden; hat der Unfall den Tod zur Folge, ist dies spätestens innerhalb von einer Woche der Sparkassen-Versicherung zu melden.

Als Insassen gelten neben Fahrerin und Fahrer alle sonstigen berechtigten Mitfahrerinnen und Mitfahrer, auch wenn diese Personen nicht Beschäftigte des Landes sind. Die Versicherungssumme beträgt pro Person für den Fall des Todes 2.556,46 Euro, für den Fall dauernder Dienst- oder Arbeitsunfähigkeit je nach Art der Verletzung bis zu 5.112,92 Euro.

E. Schadensregulierung

17. Im Interesse der Beschleunigung der Schadensregulierung wird der gesamte Schriftverkehr der Halterdienststelle mit der OFD (Selbstversicherung) unmittelbar und ohne Einschalten der Fachministerien beziehungsweise der Mittelbehörden geführt.

18. Die OFD (Selbstversicherung) macht sämtliche Eigenschäden geltend und reguliert die Fremdschäden.

Sie prüft, ob ein Regressanspruch gegen die Fahrerin oder den Fahrer des Dienstfahrzeugs in Betracht kommt. Hält sie die Voraussetzungen für gegeben, legt sie den Vorgang der für die Durchführung des Regressverfahrens zuständigen Behörde vor. Diese unterrichtet die OFD (Selbstversicherung) über die getroffene Entscheidung. Zur Frage des Regresses siehe Nr. 10 der Kfz-Bestimmungen vom 2. Januar 2009 (StAnz. S. 222).

Zahlungen für Fremdschäden werden aus Kap. 06 04 Titel 681 00 (Buchungskreis 2560, Sachkonto 6920000100) vorgenommen. Die für Eigenschäden und infolge der Inanspruchnahme von Fahrerinnen und Fahrern (Regress) eingehenden Beträge werden von der OFD (Selbstversicherung) bei Kap. 06 04 Titel 119 00 (Buchungskreis 2560, Sachkonto 5330000200) vereinnahmt.

19. Hat die gegnerische Haftpflichtversicherung ihre Haftung in vollem Umfang (also nicht nur quotenmäßig) anerkannt, kann die Halterdienststelle abweichend von Nr. 18 Abs. 1 mit der Haftpflichtversicherung vereinbaren, dass diese die ansonsten von der Halterdienststelle zu tragenden Kosten für Reparatur und – soweit erforderlich – für Gutachten, Abschleppen und Mietwagen, sowie bei Leasingfahrzeugen auch den dem Leasinggeber geschuldeten Ausgleich für den unfallbedingten Minderwert direkt an die jeweiligen Leistungserbringer überweist (Kostenübernahmeerklärung der Haftpflichtversicherung). Eine Abfindungserklärung darf die Halterdienststelle nicht abgeben. Im Fall des Satz 1 erfolgt in Abweichung von Nr. 18 Abs. 3 kein haushaltsmäßiger Ausgleich (also keine Belastung des Bewirtschaftungstitels der Halterdienststelle und keine Einnahme bei Kap. 06 04 Titel 119 00; Buchungskreis 2560, Sachkonto 5330000200).

Die Halterdienststelle hat auch in diesen Fällen der OFD (Selbstversicherung) alle Unterlagen – dazu gehören auch Kopien der

von der gegnerischen Haftpflichtversicherung bezahlten Rechnungen – zusammen mit dem ausgefüllten Schadensberechnungsvordruck 3.636 zu übersenden. Auf den Kopien ist deutlich zu vermerken, dass der Rechnungsbetrag von der Haftpflichtversicherung direkt an den Aussteller der Rechnung gezahlt worden ist.

20. Den Insassen des Dienstfahrzeugs bleibt es überlassen, weitere Schäden (zum Beispiel Schäden an Privateigentum, Schmerzensgeld) selbst geltend zu machen, soweit die Schadensersatzansprüche nicht auf das Land übergegangen sind.

F. Bundeseigene Kraftfahrzeuge

21. Diese Richtlinien gelten entsprechend für Unfälle bundeseigener Kraftfahrzeuge, deren Halter das Land ist.

G. Luftfahrzeuge

22. Diese Richtlinien gelten entsprechend für Luftfahrzeuge, deren Eigentümer oder Halter das Land ist.

H. Inkrafttreten

23. Die Richtlinien gelten für alle Unfälle, die sich nach Veröffentlichung dieser Richtlinien ereignen.

Wiesbaden, 23. August 2010

Hessisches Ministerium der Finanzen

O 1408 A – 200 – I 6

– Gült.-Verz. 435, 932 –

StAnz. 36/2010 S. 2068

Anlage zu Nr. 16

Sparkassenversicherung

Postfach 31 20

65021 Wiesbaden

Betr.: Unfallversicherung der Benutzer landeseigener Kraftfahrzeuge; Versicherungsschein Nr. 32500294403

Unter Bezugnahme auf den oben genannten Versicherungsvertrag zeige ich folgenden Unfall an:

1. Name und Dienststellung der/des Verletzten
2. Dienststelle
3. Geburtsdatum und Familienstand
4. Unfallort, -zeit und -ursache
5. Name der Fahrerin/des Fahrers, amtl. Kennzeichen und Art des Kfz
6. Zweck der Fahrt
7. Durch wen war die Fahrt beziehungsweise die Mitnahme angeordnet oder genehmigt worden?
8. Erlittene Verletzungen
9. Behandelnder Arzt
10. Voraussichtliche Folgen (insbesondere Voll- oder Teilinvalidität).

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, VERKEHR UND LANDESENTWICKLUNG

741

Ausbau der Bundesstraße 460 zwischen den Ortsteilen Brombach und Weschnitz der Gemeinde Fürth (Bereich Weiler Leberbach);

hier: Öffentliche Bekanntmachung nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung), vertreten durch das Amt für Straßen- und Verkehrswesen Bensheim, beabsichtigt, die Bundesstraße 460 zwischen Fürth, Ortsteil Brombach und Fürth, Ortsteil Weschnitz, von Bau-km 0+000 bis 0+566 im Bereich des Weilers Leberbach in den Gemarkungen Krumbach und Weschnitz der Gemeinde Fürth auszubauen. Die Straßenbaubehörde hat für dieses Vorhaben die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nach §§ 17 ff. des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in Verbindung mit §§ 72 ff. des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVvVfG) beantragt.

Gegenstand des Bauvorhabens ist der Ausbau der Bundesstraße 460 zwischen Fürth, Ortsteil Brombach und Fürth, Ortsteil Weschnitz, von Bau-km 0+000 bis 0+566 (entspricht: von Netzknoten 6318 080 nach Netzknoten 6319 014, km 2,564 bis 3,130) in den Gemarkungen Krumbach und Weschnitz der Gemeinde Fürth, Kreis Bergstraße, zur Beseitigung eines Unfallpunktes. Außerdem umfasst das Bauvorhaben die Herstellung einer örtlichen Umfahrestrecke für den Anliegerverkehr, Notdienste, die Müllabfuhr und den Busverkehr (ÖPNV) über die Gemeindestraße „Leberstraße“. Ferner ist neben den Schutz- und Ausgleichsmaßnahmen eine Ersatzmaßnahme zur Erhöhung der biologischen Durchgängigkeit an Querungsbauwerken im Oberlauf der Weschnitz vorgesehen. Für das FFH-Gebiet DE 6318-037 „Oberlauf der Weschnitz und Nebenbäche“ treten unter Berücksichtigung der angeordneten Maßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele ein. Dies gilt auch für den Steinkrebs.

Für dieses Bauvorhaben war nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 95), zu prüfen, ob die möglichen Umwelt-